

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. August 2021

Nummer 34

INHALT

Tag		Seite
26. 8. 2021	Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	618
	21072 (neu), 71000, 21072	
27. 8. 2021	Niedersächsische Verordnung über den Zuschlag bei Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten (Niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung – NFSVO)	622
	28010 (neu)	
27. 8. 2021	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG)	623
	21130 (neu)	
23. 8. 2021	Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (SchVO-NBGG)	630
	84200 (neu)	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Verordnung
zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes
und zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten
des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-,
Gentechnik- und Strahlenschutzrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 26. August 2021

Aufgrund

des § 94 Satz 1 und des § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und

der §§ 3 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65),

wird verordnet:

Artikel 1

Niedersächsische Verordnung
zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes
(NDVO-GEG)

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Für die Aufgaben der zuständigen Behörde

1. nach § 7 Abs. 3, § 78 Abs. 4, § 80 Abs. 1 Satz 4, § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 95 Satz 1, § 96 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 2 und 3, § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 und § 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 sowie
2. nach § 107 Abs. 5 und 7 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 103 Abs. 4 Satz 3,

des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind die Kommunen zuständig, denen in Bezug auf das jeweilige Gebäude die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden obliegen (§ 57 der Niedersächsischen Bauordnung – NBauO).

(2) Obliegen dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen die Aufgaben des Bauherrn in Bezug auf Gebäude des Bundes oder des Landes, so sind in Bezug auf diese Gebäude dessen örtliche Dienststellen für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zuständig.

(3) Für die Aufgaben der Kontrollstelle nach § 99 GEG sind, soweit nicht das Deutsche Institut für Bautechnik nach § 114 GEG zuständig ist,

1. das Landesamt für Bau und Liegenschaften in Bezug auf die Gebäude des Bundes und die Gebäude des Landes, für die dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen bei der Baumaßnahme die Aufgaben des Bauherrn obliegen, und
2. im Übrigen die Landeshauptstadt Hannover im gesamten Landesgebiet

zuständig.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde übt hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 Nr. 2 die Fachaufsicht über die Landeshauptstadt Hannover aus.

§ 2

Nachweise für zu errichtende Gebäude

(1) ¹Die Nachweise über

1. den sommerlichen Wärmeschutz (§ 14 GEG),
2. den Jahres-Primärenergiebedarf (§§ 15 und 18 GEG),

3. den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust (§ 16 GEG) und

4. die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (§ 19 GEG)

müssen von einer Person erstellt sein, die nach § 53 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 oder Abs. 5 NBauO für die Errichtung des Gebäudes bauvorlageberechtigt ist oder nach § 65 Abs. 4 oder § 86 Abs. 5 NBauO Nachweise der Standsicherheit erstellen darf. ²Jeder Nachweis muss von der für seinen Inhalt verantwortlichen Person im Fall der elektronischen Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und im Fall der Übersendung als Schriftstück unter Angabe des Tages unterschrieben sein.

(2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 für das Gebäude mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude des Bundes oder eines Landes und nicht für Gebäude einer Kommune, der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen.

§ 3

Erfüllungserklärung,
Vorlage des Energiebedarfsausweises

(1) ¹Die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG ist gemäß den Mustern der **Anlagen 1 und 2** auszustellen. ²Zur Ausstellung der Erfüllungserklärung sind die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen berechtigt. ³Zur Ausstellung der Erfüllungserklärung nach § 92 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GEG ist auch berechtigt, wer nach § 88 GEG zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt ist. ⁴Die Erfüllungserklärung muss von der Ausstellerin oder dem Aussteller im Fall der elektronischen Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und im Fall der Übersendung als Schriftstück unter Angabe des Tages unterschrieben sein.

(2) ¹Die Bauherrin, der Bauherr, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gebäudes hat der Bauaufsichtsbehörde die Erfüllungserklärung und, soweit ein Energiebedarfsausweis nach § 80 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 GEG auszustellen ist, den Energiebedarfsausweis spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen. ²Die für den Energiebedarfsausweis erforderlichen Berechnungen sind beizufügen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude des Bundes oder eines Landes und nicht für Gebäude einer Kommune, der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Nummer 11.6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 547, 616), wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 18. August 2008 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2018 (Nds. GVBl. S. 40), außer Kraft.

Hannover, den 26. August 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

Die Niedersächsische Staatskanzlei

In Vertretung des Staatssekretärs

Dicke

Ministerialdirigentin

Muster

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG

für Neubauten

nach § 92 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Angaben zum Gebäude**Gebäudetyp und
Hauptnutzung****Bauherrin, Bauherr,
Eigentümerin oder Eigentümer****Gebäudeadresse****Datum der Fertigstellung und
Aktenzeichen der Behörde nach
§ 1 Abs. 1 NDVO-GEG (soweit vorhanden)**

- Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.
- Der für das Gebäude ausgestellte Energiebedarfsausweis vom _____ und die zugrundeliegenden Berechnungen sind beigefügt.
- Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG werden eingehalten.
- Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG werden eingehalten.
- Das Nichtwohngebäude enthält Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden (§ 10 Abs. 4 GEG). § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG ist für diese Gebäudezonen nicht anzuwenden.
- Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 oder 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG

ist beigefügt. liegt bereits vor.

Ausstellungsberechtigte Person nach § 3 Abs. 1 Satz 2 NDVO-GEG:

Name, Vorname
Adresse

Datum

Unterschrift

Muster

<h1 style="margin: 0;">ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG</h1> <p style="margin: 0;">nach § 92 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)</p>		<p style="margin: 0;">für bestehende Gebäude oder für Erweiterung oder Ausbau bestehender Gebäude</p>
Angaben zum Gebäude		
Gebäudetyp und Hauptnutzung		
Bauherrin, Bauherr, Eigentümerin oder Eigentümer		
Gebäudeadresse		
Datum der Fertigstellung und Aktenzeichen der Behörde nach § 1 Abs. 1 NDVO-GEG (soweit vorhanden)		
<p><input type="checkbox"/> Das Gebäude bzw. die Räume halten die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.</p> <p><input type="checkbox"/> Für das Gebäude ist ein Energiebedarfsausweis erforderlich (§ 80 Abs. 2 GEG). Der ausgestellte Energiebedarfsausweis vom _____ und die zugrundeliegenden Berechnungen sind beigefügt.</p> <p><input type="checkbox"/> Es handelt sich um ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.</p> <p>Ein informatorisches Beratungsgespräch nach § 48 Satz 3 mit einer nach § 88 GEG berechtigten Person</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> wurde durchgeführt.</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> wurde nicht durchgeführt, da das Beratungsgespräch nicht als einzelne Leistung unentgeltlich angeboten wurde.</p> <p><input type="checkbox"/> Fehlende Angaben zu geometrischen Abmessungen des Gebäudes wurden durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt (§ 50 Abs. 4 Satz 1 GEG).</p> <p><input type="checkbox"/> Energetische Kennwerte für bestehende Bauteile und Anlagenkomponenten des Gebäudes liegen nicht vor. Es wurden gesicherte Erfahrungswerte verwendet (§ 50 Abs. 4 Satz 2 GEG).</p> <p><input type="checkbox"/> Für die Baumaßnahme ist kein Energieausweis erforderlich (§ 51 GEG).</p> <p><input type="checkbox"/> Die Erweiterung oder der Ausbau beträgt mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängender Nutzfläche, der sommerliche Wärmeschutz nach § 14 GEG ist nachgewiesen (§ 51 Abs. 2 GEG).</p>		
Ausstellungsberechtigte Person nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 NDVO-GEG:		
Name, Vorname		
Adresse		
<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin: 0 auto;"></div> Datum	<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 15px; margin: 0 auto;"></div> Unterschrift	

**Niedersächsische Verordnung
über den Zuschlag bei Ausschreibungen
für Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten
(Niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung –
NFSVO)**

Vom 27. August 2021

Aufgrund des § 37 c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026), wird verordnet:

§ 1

¹Bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen gemäß § 37 c Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) darf die Bundesnetzagentur auch Gebote für Freiflächenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 22 EEG 2021 auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und i EEG 2021 bezuschlagen. ²Wird durch einen Zuschlag zu einem solchen Gebot in einem Kalenderjahr erstmals eine Zuschlagsgrenze von 150 Megawatt je Kalenderjahr zu installierender Leistung für bezuschlagte Gebote nach Satz 1 erreicht oder überschritten, so dürfen in diesem Kalenderjahr weitere Gebote nach Satz 1 nicht bezuschlagt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. August 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes
über Kindertagesstätten und Kindertagespflege
(DVO-NKiTaG)

Vom 27. August 2021

Aufgrund des § 40 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Kindertagesstätten

Erster Abschnitt

**Räumlichkeiten, Außenflächen,
Größe der Gruppen, Außenstellen**

- § 1 Erforderliche Räumlichkeiten
- § 2 Größe des Gruppenraums
- § 3 Größe von Kindertagesstätten mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern
- § 4 Außenfläche
- § 5 Bestandsschutz für räumliche Anforderungen und Außenflächen
- § 6 Ausnahmen von Anforderungen für Räumlichkeiten und Außenflächen im Einzelfall
- § 7 Größe der Gruppen
- § 8 Außenstellen

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Kräfte, andere geeignete Kräfte

- § 9 Leitung mehrerer Kindertagesstätten
- § 10 Abweichende Regelungen für kleine Kindertagesstätten
- § 11 Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen

Dritter Abschnitt

Besondere Regelungen für Waldkindergartengruppen

- § 12 Nutzung des Waldes und Räumlichkeiten
- § 13 Größe der Gruppe
- § 14 Kernzeit, Randzeit und personelle Mindestausstattung

Vierter Abschnitt

**Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung
in Hortgruppen**

- § 15 Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung in Hortgruppen

Fünfter Abschnitt

**Integrative Förderung, besondere Regelungen
für integrative Gruppen**

- § 16 Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung
- § 17 Besondere Regelungen für integrative Krippengruppen
- § 18 Besondere Regelungen für integrative Kindergartengruppen
- § 19 Besondere Regelungen für integrative altersstufenübergreifende Gruppen
- § 20 Besondere Regelungen für integrative kleine Kindertagesstätten

Sechster Abschnitt

Finanzhilfe

- § 21 Erhöhung der Finanzhilfe
- § 22 Verfahren für die Finanzhilfe nach den §§ 24 bis 29 Abs. 1 NKiTaG
- § 23 Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung
- § 24 Verfahren für die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung

Zweiter Teil

Kindertagespflege

- § 25 Grundqualifizierung, Fortbildung und Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen

- § 26 Berechnung der finanziellen Förderung nach § 35 Abs. 4 bis 6 NKiTaG
- § 27 Pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach § 35 NKiTaG

Dritter Teil

Bedarfsplanung

- § 28 Feststellungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 NKiTaG
- § 29 Mitteilung nach § 21 Abs. 4 NKiTaG

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 30 Finanzhilfe für Kinderspielkreise
- § 31 Inkrafttreten

Erster Teil

Kindertagesstätten

Erster Abschnitt

**Räumlichkeiten, Außenflächen,
Größe der Gruppen, Außenstellen**

§ 1

Erforderliche Räumlichkeiten

(1) ¹Jede Kindertagesstätte muss über folgende Räumlichkeiten verfügen:

1. einen ausreichend großen Gruppenraum für jede gleichzeitig anwesende Gruppe, es sei denn, dass es sich um eine Kindertagesstätte mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern handelt,
2. einen Ruheraum oder einen abgegrenzten Bereich zum Ausruhen, der auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,
3. je Gruppe, der mindestens ein Kind angehört, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist (Kindergartenkind), einen Raum oder abgrenzbaren Bereich, der für die Förderung einzelner Kinder genutzt werden kann, wobei der abgrenzbare Bereich auch im Gruppenraum eingerichtet werden kann,
4. bei einer Kindertagesstätte mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen neben dem Raum oder dem abgrenzbaren Bereich nach Nummer 3 einen Raum oder einen abgrenzbaren Bereich außerhalb der Gruppenräume, der für unterschiedliche Angebote, insbesondere für Bewegungsangebote, genutzt werden kann,
5. je Hortgruppe einen Raum für Tätigkeiten, die ungestört nicht im Gruppenraum stattfinden können, wie zum Beispiel das Erledigen von Hausaufgaben und kreatives Gestalten,
6. mindestens einen altersgerechten Sanitärraum, je nach Anzahl der geförderten Kinder in der Kindertagesstätte auch mehrere altersgerechte Sanitärräume,
7. mindestens einen Garderobebereich, je nach Anzahl der geförderten Kinder in der Kindertagesstätte auch mehrere Garderobebereiche, außerhalb des Gruppenraums,
8. eine Küche, wobei bei einer Kindertagesstätte mit einer Kernzeit von nicht mehr als sechs Stunden täglich oder mit nur einer Gruppe, der nicht mehr als zehn Kinder angehören, eine Teeküche ausreicht,

9. einen Arbeitsraum für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Tätigkeit, der in einer Kindertagesstätte mit nicht mehr als zwei Gruppen auch für das Erledigen von Leitungsaufgaben genutzt werden kann, und
10. bei einer Kindertagesstätte mit mehr als zwei Gruppen neben dem Arbeitsraum nach Nummer 9 einen Raum für das Erledigen von Leitungsaufgaben.

²Beträgt die tägliche Kernzeit in einer Krippengruppe mehr als sechs Stunden, so muss die Kindertagesstätte abweichend von Satz 1 Nr. 2 einen separaten Ruheraum für diese Gruppe haben.

(2) ¹Bei einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der zu mehr als einem Drittel Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Krippenkinder), ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden. ²Bei einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der zu mehr als einem Drittel Kinder angehören, die eingeschult sind (Hortkinder), ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend anzuwenden. ³Gehören der altersstufenübergreifenden Gruppe zu weniger als einem Drittel Hortkinder an, so ist je Hortkind ein Arbeitsplatz für das ungestörte Erledigen der Hausaufgaben erforderlich.

(3) Die Nutzung der Räumlichkeiten einer Kindertagesstätte für andere Zwecke als für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ist nur zulässig, wenn dies mit der Zweckbestimmung vereinbar ist.

§ 2

Größe des Gruppenraums

(1) Der Gruppenraum muss

1. bei Krippengruppen eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je genehmigten Platz und
2. bei Kindergartengruppen und Hortgruppen eine Bodenfläche von mindestens 2 m² je genehmigten Platz

haben.

(2) ¹Bei altersstufenübergreifenden Gruppen ist eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je Kind im Gruppenraum erforderlich, wenn mehr als die Hälfte der Kinder Krippenkinder sind; mindestens 2 m² sind ausreichend, wenn mindestens die Hälfte der Kinder keine Krippenkinder sind. ²Abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 sind je Krippenkind mindestens 3 m² erforderlich, wenn mindestens drei Kinder Krippenkinder sind.

(3) In integrativen Gruppen (§ 16 Satz 1), in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung gefördert werden, für die ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich durch den örtlichen Träger festgestellt worden ist, muss der Gruppenraum abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je Kind haben.

(4) Bei der Bemessung der Bodenfläche bleiben Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1,50 m außer Betracht.

§ 3

Größe von Kindertagesstätten mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern

¹Eine Kindertagesstätte mit nur einer Gruppe mit nicht mehr als zehn genehmigten Plätzen muss eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je genehmigten Platz haben. ²Bei der Berechnung der Bodenfläche bleiben die Küche oder die Teeküche und der Sanitärraum außer Betracht.

§ 4

Außenfläche

¹Die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) erforderliche Außenfläche muss mindestens 12 m² je gleichzei-

tig anwesendes Kind umfassen und an die Kindertagesstätte unmittelbar angrenzen. ²Hat eine Kindertagesstätte eine Außenstelle (§ 8), so muss ein angemessener Teil der Außenfläche unmittelbar an die Außenstelle angrenzen. ³Die Erlaubnis nach § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) kann auch erteilt werden, wenn die Außenfläche die Anforderungen nach Satz 1 oder 2 nicht erfüllt, weil diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁴Eine nicht unmittelbar angrenzende Außenfläche muss fußläufig in kurzer Zeit und gefahrlos erreichbar sein.

§ 5

Bestandsschutz für räumliche Anforderungen und Außenflächen

¹Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Kindertagesstätten, soweit diese bereits vor dem 1. Januar 2002 rechtmäßig betrieben worden sind, und nicht für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Kindertagesstätten, für die vor dem 1. Januar 2002 eine Baugenehmigung erteilt worden ist. ²Räumlichkeiten, die erstmals durch die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom 28. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 457), vorgeschrieben worden sind, aber bereits am 1. Januar 2002 vorhanden waren, dürfen nicht ersatzlos in einen Gruppenraum umgewandelt werden.

§ 6

Ausnahmen von Anforderungen für Räumlichkeiten und Außenflächen im Einzelfall

¹Das Landesjugendamt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 1 bis 4 und des § 5 Satz 2 zulassen, wenn der Anspruch auf Förderung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Verbindung mit § 20 NKiTaG anders nicht erfüllt werden kann. ²Es kann Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 1 bis 4 auf Antrag auch zulassen, wenn dies der Erfüllung besonderer pädagogischer Ziele dient und dem Zweck der Vorschrift in anderer Weise Rechnung getragen wird.

§ 7

Größe der Gruppen

(1) ¹Die Anzahl der Plätze beträgt

1. in Krippengruppen höchstens 15,
2. in Kindergartengruppen höchstens 25 und
3. in Hortgruppen höchstens 20.

²Gehören einer Krippengruppe mehr als sieben Kinder an, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so beträgt die Anzahl der Plätze höchstens 12.

(2) ¹In einer altersstufenübergreifenden Gruppe beträgt die Anzahl der Plätze

1. höchstens 15, wenn
 - a) in der Gruppe die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist oder
 - b) in der Gruppe keine Kindergartenkinder und gleich viele Krippenkinder und Hortkinder sind,
 und
2. höchstens 20, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Hortkinder die größte Teilgruppe ist.

²Im Übrigen beträgt die Anzahl der Plätze in einer altersstufenübergreifenden Gruppe höchstens 25; bei der Belegung der Plätze ist jedes Krippenkind mit dem Faktor 2 und jedes Hortkind mit dem Faktor 1,5 zu zählen, wenn mehr als drei Kinder keine Kindergartenkinder sind.

(3) Für die Randzeit gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) In einer Gruppe, der ausschließlich Schulkinder angehören, genügt es auch dann, dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind, wenn der Gruppe nicht mehr als zwölf Kinder angehören und der Gruppe ein Kind mit Behinderung, bei dem ein örtlicher Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat, nicht angehört.

(5) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Anzahl der Plätze in einer Kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), höchstens 10, in einer Hortgruppe höchstens 12.

§ 8

Außenstellen

(1) ¹Kindertagesstätten können mit zwei Standorten betrieben werden (Hauptstandort und Außenstelle). ²Eine Außenstelle darf nicht mehr als eine Kernzeitgruppe umfassen. ³Eine Außenstelle darf nur betrieben werden, wenn

1. sie in der Nähe des Hauptstandortes liegt,
2. sie die Anforderungen an die Räumlichkeiten nach § 1 erfüllt, wobei der Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie die Räume nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 und 10 in der Außenstelle nicht vorhanden sein müssen und eine Teeküche ausreichend ist, wenn der Gruppe in der Außenstelle nicht mehr als zehn Kinder angehören oder die Kernzeit dieser Gruppe nicht mehr als vier Stunden täglich beträgt, und
3. sichergestellt ist, dass die Leitung der Kindertagesstätte und die sonstigen pädagogischen Kräfte trotz der räumlichen Trennung von Hauptstandort und Außenstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

⁴Der Träger hat eine Konzeption vorzulegen, aus der sich ergibt, wie die Anforderung nach Satz 3 Nr. 3 erfüllt werden soll.

(2) ¹Das Landesjugendamt kann die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII mit Auflagen versehen, um sicherzustellen, dass die Leitung der Kindertagesstätte und die sonstigen pädagogischen Kräfte ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. ²Es kann die Erlaubnis insbesondere mit der Auflage versehen, dass der Träger die Leitungszeit zu erhöhen hat; es kann eine Erhöhung um bis zu fünf Stunden wöchentlich verlangen.

(3) Absatz 1 findet auf Kindertagesstätten, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII für mehr als eine Außenstelle oder für eine Außenstelle mit mehr als einer Kernzeitgruppe verfügen, keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Pädagogische Kräfte, andere geeignete Kräfte

§ 9

Leitung mehrerer Kindertagesstätten

(1) ¹Der Träger mehrerer Kindertagesstätten kann einer pädagogischen Fachkraft die Leitung von zwei Kindertagesstätten übertragen. ²Die beiden Kindertagesstätten sollen zusammen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen umfassen. ³Die Übertragung bedarf der Erlaubnis des Landesjugendamtes. ⁴Die Erlaubnis kann auf Antrag des Trägers erteilt werden, wenn

1. die pädagogische Fachkraft, der die Leitung übertragen werden soll, über einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügt und an einer auf die Leitungstätigkeit ausgerichteten Fortbildung teilgenommen hat,
2. sichergestellt ist, dass die Leitung der Kindertagesstätten und die sonstigen pädagogischen Kräfte ihre Aufgaben in beiden Kindertagesstätten ordnungsgemäß erfüllen können, und

3. sichergestellt ist, dass die Leitung grundsätzlich an jedem Arbeitstag in beiden Kindertagesstätten anwesend ist.

⁵Ist die Fortbildung nach Satz 4 Nr. 1 im Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis noch nicht absolviert worden, so erteilt das Landesjugendamt die Erlaubnis mit der Auflage, dass die Fortbildung innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis nachzuholen ist. ⁶Mit dem Antrag hat der Träger eine Konzeption vorzulegen, aus der sich ergibt, wie die Anforderungen nach Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfüllt werden sollen.

(2) ¹Das Landesjugendamt kann die Erlaubnis mit Auflagen versehen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 4 Nrn. 2 und 3 erfüllt werden. ²Es kann die Erlaubnis insbesondere mit der Auflage versehen, dass der Träger die Leitungszeit zu erhöhen hat; es kann eine Erhöhung um bis zu fünf Stunden wöchentlich verlangen. ³Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

§ 10

Abweichende Regelungen für Kleine Kindertagesstätten

(1) ¹In einer Kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, in der ausschließlich Kinder bis zur Einschulung gefördert werden, kann abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG anstelle der pädagogischen Fachkraft eine Kinderpflegerin oder ein Kinderpfleger regelmäßig tätig sein. ²Dieser oder diesem darf abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG die Leitung der Kleinen Kindertagesstätte und abweichend von § 10 Abs. 2 NKiTaG die Leitung der Kernzeitgruppe übertragen werden.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 NKiTaG beträgt die Leitungs- und Verfügungszeit in einer Kleinen Kindertagesstätte insgesamt mindestens fünf Stunden wöchentlich.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG genügt es, wenn die weitere geeignete Person nicht regelmäßig, sondern überwiegend tätig ist.

§ 11

Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen

(1) Im selben Zeitraum dürfen in der Kindertagesstätte nicht mehrere andere geeignete Personen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKiTaG mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut sein.

(2) ¹Die Leitung der Kindertagesstätte hat die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist drei Jahre lang ab der Betrauung aufzubewahren.

(3) Die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11 Abs. 6 Satz 1 NKiTaG ist nur an solchen Standorten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 einer Kindertagesstätte zulässig, die mindestens zwei Kernzeitgruppen umfassen.

Dritter Abschnitt

Besondere Regelungen für Waldkindergartengruppen

§ 12

Nutzung des Waldes und Räumlichkeiten

(1) ¹Für den Betrieb einer Kindertagesstätte mit einer Kindertagesgruppe, in der Kinder ausschließlich im Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung gefördert werden (Waldkindergartengruppe), ist eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII nur zu erteilen, wenn der Träger berechtigt ist, mit der Gruppe einen festgelegten Teil des Waldes zu nutzen. ²Die Waldfläche, für die die Berechtigung zur Nutzung vorliegt, ist in der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII anzugeben.

(2) ¹Für die Waldkindergartengruppe finden die §§ 1 bis 4 keine Anwendung. ²Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII wird nur erteilt, wenn auf der Waldfläche nach Absatz 1 ein beheizbarer Bauwagen, eine beheizbare Schutzhütte oder eine sonstige beheizbare bauliche Anlage und eine Toilette zugänglich sind sowie zum Aufenthalt bei witterungsbedingten Gefahren ein dauerhaft mit dem Erdboden verbundenes Gebäude zur Verfügung steht.

§ 13

Größe der Gruppe

Die Anzahl der Plätze in einer Waldkindergartengruppe beträgt abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 höchstens 15.

§ 14

Kernzeit, Randzeit und personelle Mindestausstattung

(1) ¹Die Kern- und Randzeit in einer Waldkindergartengruppe beträgt insgesamt höchstens sechs Stunden täglich; die Randzeit darf eine Stunde täglich nicht übersteigen. ²Bei einer Kern- und Randzeit von insgesamt mehr als fünf Stunden täglich muss die Kindertagesstätte den Kindern die Einnahme einer warmen Mahlzeit ermöglichen.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 3 NKiTaG gilt nicht für Waldkindergartengruppen.

Vierter Abschnitt

Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung in Hortgruppen

§ 15

Berechnung des zeitlichen Umfangs der Förderung in Hortgruppen

(1) Die Kernzeit in Hortgruppen von mindestens 20 Wochenstunden durchschnittlich im Kindergartenjahr nach § 1 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG ist gewährleistet, wenn die Summe aus

1. der außerhalb der Schulferien regelmäßig angebotenen Stunden der Förderung in der Woche einschließlich der Stunden, die im Rahmen eines außerunterrichtlichen Angebots einer Schule im Primarbereich angeboten werden, multipliziert mit 39,4 und
2. der während der Schulferien regelmäßig angebotenen Stunden der Förderung in der Woche multipliziert mit der Differenz aus 12,6 und 0,2 je Tag, an dem während der Schulferien Förderung nicht angeboten wird und der kein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag ist (Schließtage),

geteilt durch die Differenz aus 52 und 0,2 je Schließtag mindestens 20 ergibt.

(2) ¹Wird in einer Hortgruppe aufgrund der Berechnung nach Absatz 1 eine Kernzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchschnittlich im Kindergartenjahr wegen der Schließtage in den Schulferien nicht erreicht, so werden nur die über 20 Schließtage hinausgehenden Schließtage bei der Berechnung nach Absatz 1 berücksichtigt. ²Die Berechnung nach Satz 1 darf letztmalig für das Kindergartenjahr 2023/2024 angewendet werden.

Fünfter Abschnitt

Integrative Förderung, besondere Regelungen für integrative Gruppen

§ 16

Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung

¹Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte, in der mindestens ein Kind mit Behinderung, für das ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden

wöchentlich festgestellt worden ist, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Kernzeitgruppe gefördert wird (integrative Gruppe), ist zu erteilen, wenn über die allgemeinen Voraussetzungen des § 45 SGB VIII hinaus

1. die heilpädagogische Förderung in der integrativen Gruppe und
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte zur integrativen Förderung

sichergestellt ist. ²Die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII wird nur erteilt, wenn der Träger einer Kindertagesstätte, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppe treffen, aus der sich auch ergibt, wie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt werden sollen.

§ 17

Besondere Regelungen für integrative Krippengruppen

(1) In einer integrativen Krippengruppe ist die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG entsprechend dem in einer Leistungsvereinbarung nach § 125 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs vorgesehenen Umfang tätig ist.

(2) Anstelle der pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG kann eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 NKiTaG tätig sein, die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben hat, die hinsichtlich Zielsetzung und Inhalt den Rahmenplan für die berufsbegleitende Weiterbildung „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ des für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständigen Ministeriums (Fachministerium), im Internet veröffentlicht unter www.mk.niedersachsen.de, zugrunde legt, oder
2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderungen hauptberuflich betreut hat und bei Beginn der Tätigkeit an einer Weiterbildung nach Nummer 1 teilnimmt.

(3) ¹Stehen pädagogische Fachkräfte nach den Absätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann das Landesjugendamt von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ²Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Sicherstellung der heilpädagogischen Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 erforderlich sind.

(4) ¹Die Verfügungszeit beträgt für alle pädagogischen Kräfte insgesamt mindestens elf Stunden wöchentlich je integrative Krippengruppe, in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden. ²Zusätzlich zur Leitungszeit nach § 12 Abs. 1 NKiTaG kann von der Verfügungszeit nach Satz 1 eine Stunde für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verwendet werden.

(5) ¹In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als drei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden. ²Die Anzahl der Plätze beträgt in einer integrativen Krippengruppe

1. höchstens 14, wenn der Gruppe ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 angehört,
2. höchstens 12, wenn der Gruppe zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 angehören, und

3. höchstens 11, wenn der Gruppe
- drei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 oder
 - zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 und sieben Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören.

§ 18

Besondere Regelungen für integrative Kindergartengruppen

(1) In einer integrativen Kindergartengruppe muss an mindestens fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens fünf Stunden angeboten werden.

(2) ¹In einer integrativen Kindergartengruppe ist die heilpädagogische Förderung nach § 16 Satz 1 Nr. 1 sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG hinaus eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG

- mit mindestens zehn Stunden je Woche in der Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird, und
- während der gesamten Kernzeit regelmäßig tätig ist, wenn mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 in der Gruppe gefördert wird.

²§ 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Verfügungszeit beträgt für alle pädagogischen Kräfte insgesamt mindestens 16 Stunden wöchentlich je integrative Kindergartengruppe, in der mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden. ²Zusätzlich zur Leitungszeit nach § 12 Abs. 1 NKiTaG können von der Verfügungszeit nach Satz 1 bis zu zwei Stunden für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verwendet werden.

(4) ¹In einer integrativen Kindergartengruppe dürfen nicht mehr als vier Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden. ²Mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes dürfen im Einzelfall fünf Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 für höchstens ein Kindergartenjahr gefördert werden, wenn die Förderung aller Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt.

(5) Die Anzahl der Plätze in einer integrativen Kindergartengruppe mit mehr als einem Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 soll mindestens 14 und darf höchstens 18 betragen.

§ 19

Besondere Regelungen für integrative altersstufenübergreifende Gruppen

(1) Für integrative altersstufenübergreifende Gruppen ist

- § 17 anzuwenden, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Krippenkinder die größte Teilgruppe ist, und
- § 18 anzuwenden, wenn in der Gruppe die Teilgruppe der Kindergartenkinder die größte Teilgruppe ist.-

(2) ¹Einer integrativen altersstufenübergreifenden Gruppe nach Absatz 1 Nr. 2 dürfen nicht mehr als drei Krippenkinder angehören. ²Gehört einer solchen Gruppe mehr als ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 an, so müssen mindestens zwei dieser Kinder Kindergartenkinder sein.

§ 20

Besondere Regelungen für integrative Kleine Kindertagesstätten

In einer Kleinen Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, in der mindestens ein Kind mit Behinderung im

Sinne des § 16 Satz 1 gefördert wird und die weitere geeignete Person nicht regelmäßig, sondern nur überwiegend tätig ist, beträgt die Anzahl der Plätze höchstens neun, in einer Hortgruppe höchstens elf.

Sechster Abschnitt

Finanzhilfe

§ 21

Erhöhung der Finanzhilfe

(1) ¹Für die Finanzhilfe nach den §§ 24 bis 29 Abs. 1 NKiTaG wird ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 eine jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale zugrunde gelegt. ²Die Jahreswochenstundenpauschale wird auf volle Euro abgerundet.

(2) Für eine pädagogische Fachkraft nach § 10 Abs. 2 NKiTaG als Leitung einer integrativen Krippengruppe wird der nach § 25 Abs. 1 NKiTaG maßgebliche Finanzhilfesatz um 25 Prozentpunkte erhöht, wenn mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden.

(3) Für eine pädagogische Fachkraft nach § 10 Abs. 2 NKiTaG als Leitung einer integrativen Kindergartengruppe wird der nach § 26 Abs. 1 NKiTaG maßgebliche Finanzhilfesatz um 25 Prozentpunkte erhöht, wenn mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden.

(4) Für eine pädagogische Fachkraft nach § 10 Abs. 2 NKiTaG als Leitung einer integrativen altersstufenübergreifenden Gruppe, in der ausschließlich Krippenkinder und Kindergartenkinder gefördert werden, wird der nach § 28 Abs. 1 NKiTaG maßgebliche Finanzhilfesatz um 25 Prozentpunkte erhöht, wenn mindestens zwei Kinder mit Behinderung im Sinne des § 16 Satz 1 gefördert werden.

(5) Für den Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der zusätzlichen Finanzhilfe nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 24 Abs. 7 NKiTaG entsprechend.

§ 22

Verfahren für die Finanzhilfe nach den §§ 24 bis 29 Abs. 1 NKiTaG

(1) ¹Der Antrag auf Finanzhilfe nach den §§ 24 bis 29 Abs. 1 NKiTaG muss für jede Kindertagesstätte gesondert mit den erforderlichen Angaben bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres beim Landesjugendamt eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Antragsvordruck wird vom Landesjugendamt in der Fachanwendung kita.web unter www.login.kita-niedersachsen.de bereitgestellt.

(2) ¹Das Landesjugendamt leistet, auch wenn ein Antrag auf Finanzhilfe noch nicht gestellt ist, für die ersten sechs Monate des laufenden Kindergartenjahres, im Kindergartenjahr 2021/2022 für den gesamten Abrechnungszeitraum, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der für den letzten Monat vor Beginn des laufenden Kindergartenjahres für die Kindertagesstätte gewährten Finanzhilfe. ²Bei Kindertagesstätten oder Gruppen, die innerhalb des jeweiligen Kindergartenjahres vor dem 1. Oktober den Betrieb neu aufnehmen, kann das Landesjugendamt auf Antrag für die ersten sechs Monate des laufenden Kindergartenjahres monatliche Abschlagszahlungen leisten, auch wenn ein Antrag auf Finanzhilfe noch nicht gestellt ist; bei der Bemessung der Abschlagszahlungen sind die Anzahl der Kernzeitgruppen und die Dauer der Kern- und Randzeiten zu berücksichtigen.

(3) Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt die Einstellung des Betriebes der Kindertagesstätte oder einer Gruppe unverzüglich mitzuteilen.

§ 23

Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung

(1) ¹Der örtliche Träger erstellt das regionale Sprachförderkonzept im Einvernehmen mit den übrigen Trägern von Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich, die sich an der Erstellung beteiligen wollen. ²Das Sprachförderkonzept muss

1. die Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers regeln und
2. die Handlungsempfehlungen des Fachministeriums zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zu Sprachbildung und Sprachförderung berücksichtigen, die im Internet unter www.mk.niedersachsen.de in der Kategorie „Frühkindliche Bildung“ bereitgestellt sind.

³Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der örtliche Träger das Landesjugendamt zu beteiligen mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. ⁴Gelingt das nicht, so ersetzt die Zustimmung des Landesjugendamtes zu dem Sprachförderkonzept das Einvernehmen. ⁵Das Sprachförderkonzept ist regelmäßig fortzuschreiben; die Sätze 1 bis 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

(2) Mit den Mitteln nach § 31 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG dürfen nur Personalausgaben für Kräfte finanziert werden, die die Anforderungen des § 9 NKiTaG erfüllen.

(3) Mit den Mitteln nach § 31 Abs. 2 Satz 4 NKiTaG dürfen nur finanziert werden

1. Personalausgaben für Fachberatung durch Kräfte, die einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder durch pädagogische Fachkräfte, die vor dem 1. August 2018 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache durchgeführt haben, und
2. Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Kindertagesstätten, die
 - a) von einem Bildungsträger durchgeführt werden, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt, und
 - b) zur Stärkung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller in der Kindertagesstätte tätigen Kräfte geeignet sind sowie Handlungskompetenz für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln.

§ 24

Verfahren für die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung

(1) ¹Die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung wird jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt. ²Der Antrag muss mit den erforderlichen Angaben bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres, für das Kindergartenjahr 2021/2022 bis zum 31. Januar 2022, beim Landesjugendamt eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Der Antragsvordruck wird vom Landesjugendamt unter www.rlsb.de/themen/fruehkindliche-bildung in der Kategorie „Besondere Finanzhilfe nach dem NKiTaG — Sprachförderung“ bereitgestellt.

(2) ¹Das Landesjugendamt leistet, auch wenn ein Antrag auf besondere Finanzhilfe noch nicht gestellt ist, für die ersten drei Monate des Kindergartenjahres monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des sich aus § 31 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG ergebenden Betrages. ²Das Landesjugendamt leistet für die sich an die ersten drei Monate des Kindergartenjahres anschließenden drei Monate ebenfalls monatliche Ab-

schlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels des sich aus § 31 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG ergebenden Betrages, wenn der Antrag auf besondere Finanzhilfe innerhalb der Ausschlussfrist nach Absatz 1 Satz 2 eingegangen ist.

(3) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kindergartenjahres, für das die besondere Finanzhilfe gewährt worden ist, muss der örtliche Träger beim Landesjugendamt eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorlegen, die Angaben zur prozentualen Verteilung der Mittel für die Zwecke nach § 23 Abs. 2 und 3 und zur Qualifikation der Kräfte und pädagogischen Fachkräfte nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 sowie zu den durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 enthält.

Zweiter Teil

Kindertagespflege

§ 25

Grundqualifizierung, Fortbildung und Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen

(1) ¹Die Unterrichtsstunden für die Grundqualifikation der Kindertagespflegepersonen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG dauern 45 Minuten. ²Von den mindestens 160 Unterrichtsstunden sollen mindestens 105 Unterrichtsstunden der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten in Bezug auf die Förderung der Kinder, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und die Vernetzung im örtlichen Gemeinwesen dienen. ³In den übrigen Unterrichtsstunden sollen Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die fachliche und wirtschaftliche Organisation der Kindertagespflege vermittelt werden.

(2) In den Fortbildungen nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKiTaG sind Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vertiefen.

(3) In der Weiterqualifizierung nach § 35 Abs. 6 Satz 2 NKiTaG sind

1. die curricularen Grundlagen der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ des Fachministeriums,
2. die Inhalte der tätigkeitsbegleitenden Module des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) des Deutschen Jugendinstituts oder
3. die curricularen Grundlagen der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege in Ergänzung zum QHB“ des Fachministeriums

zu vermitteln.

§ 26

Berechnung der finanziellen Förderung nach § 35 Abs. 4 bis 6 NKiTaG

Die finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 4 bis 6 NKiTaG bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die am 1. März des vorausgegangenen Kindergartenjahres im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers tätig waren und die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG erfüllt haben.

§ 27

Pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach § 35 NKiTaG

(1) ¹Für die finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 3 NKiTaG ist ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 eine jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale zugrunde zu legen. ²Die Jahreswochenstundenpauschale wird auf volle Euro abgerundet.

(2) ¹Der Antrag des örtlichen Trägers auf pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach § 35 NKiTaG muss mit den erforderlichen Angaben bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres beim Landesjugendamt eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Antragsvordruck wird vom Landesjugendamt unter www.rlsb.de/themen/fruehkindlichebildung in der Kategorie „Förderung der Kindertagespflege“ bereitgestellt.

(3) ¹Ergeben sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids und vor Ende des jeweiligen Kindergartenjahres Änderungen, die zu einer Erhöhung der pauschalierten Finanzhilfe oder der weiteren finanziellen Förderung führen können, so darf der örtliche Träger einmalig einen Änderungsantrag einreichen. ²Für den Änderungsantrag gilt Absatz 2 entsprechend. ³Ergeben sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids und vor Ende des jeweiligen Kindergartenjahres Änderungen, die zu einer Verringerung der gewährten Finanzhilfe führen können, so hat der örtliche Träger dies dem Landesjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Das Landesjugendamt leistet für das gesamte Kindergartenjahr 2021/2022 monatliche Abschlagszahlungen auf die pauschalierte Finanzhilfe und die weitere finanzielle Förderung nach billigem Ermessen. ²Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 leistet das Landesjugendamt, auch wenn ein Antrag auf pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung noch nicht gestellt ist, monatliche Abschlagszahlungen für die ersten sechs Monate. ³Abschlagszahlungen für die weiteren sechs Monate werden nur geleistet, wenn der Antrag auf pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung gestellt ist. ⁴Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen beträgt ein Zwölftel der dem örtlichen Träger im vorausgegangen Kindergartenjahr gewährten pauschalierten Finanzhilfe und weiteren finanziellen Förderung.

Dritter Teil

Bedarfsplanung

§ 28

Feststellungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 NKiTaG

Die Feststellungen nach § 21 Abs. 1 bis 3 NKiTaG sind jährlich zum 1. Oktober zu treffen.

§ 29

Mitteilung nach § 21 Abs. 4 NKiTaG

Die festgestellten Daten nach § 28 sind dem Fachministerium ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 jährlich bis zum 15. Januar über ein von diesem bereitgestelltes elektronisches Erfassungsverfahren mitzuteilen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Hannover, den 27. August 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

Tonne

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 30

Finanzhilfe für Kinderspielkreise

(1) Je Kraft, die als Gruppenleitung in einem Kinderspielkreis nach § 37 Abs. 1 NKiTaG regelmäßig tätig ist, wird eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt, wenn

1. die Kraft
 - a) sich als Gruppenleitung für Kinderspielkreise qualifiziert hat oder
 - b) pädagogische Kraft im Sinne des § 9 NKiTaG ist oder als solche eingesetzt wird,
2. für die Gruppe insgesamt mindestens 5 Stunden wöchentlich Leitungs- und Verfügungszeit gewährt wird und
3. die Kinder in der Gruppe wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag gefördert werden.

(2) ¹Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe berechnet sich getrennt für jede Gruppe, in der die Kraft nach Absatz 1 regelmäßig tätig ist, nach dem Finanzhilfesatz, der sich nach den Sätzen 2 bis 6 ergibt, vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 7 und weiter vervielfacht mit der Summe aus der Zahl der von der Kraft nach Absatz 1 in der Kernzeitgruppe regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden und der Zahl der tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Verfügungszeit für die Gruppe während einer Woche. ²Der Finanzhilfesatz für eine Gruppe, der ausschließlich Kindergartenkinder angehören, beträgt 58 Prozent. ³Der Finanzhilfesatz für eine Gruppe, der Krippenkinder und Kindergartenkinder, aber nicht Hortkinder angehören, beträgt 56 Prozent. ⁴In einer solchen Gruppe erhöht sich der Finanzhilfesatz um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. ⁵Werden Kindergartenkinder nicht ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG gefördert, so beträgt der Finanzhilfesatz für eine Gruppe abweichend von den Sätzen 2 bis 4 jedoch nur 20 Prozent. ⁶Der Finanzhilfesatz nach Satz 5 erhöht sich um 2,8 Prozentpunkte je Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent. ⁷Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für eine pädagogische Fachkraft und für eine Kraft, die als solche eingesetzt werden darf, 1 267 Euro, im Übrigen 1 088 Euro.

(3) § 24 Abs. 7 NKiTaG und § 21 gelten entsprechend.

(4) In Bezug auf die §§ 23 und 24 gelten Kinderspielkreise als Kindertagesstätten.

Verordnung
über die Schlichtungsstelle nach dem
Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz
(SchVO-NBGG)*

Vom 23. August 2021

Aufgrund des § 9 d Abs. 10 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217), wird verordnet:

§ 1

Bestellung und Abberufung
der schlichtenden Personen

(1) ¹Die schlichtenden Personen der Schlichtungsstelle nach § 9 d des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) werden von der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen auf Vorschlag des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen für die Dauer der Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages bestellt. ²Für die restliche Dauer der 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages werden zwei Personen bestellt. ³Sollte sich im Lauf der 18. Wahlperiode zeigen, dass die Schlichtungsverfahren mit zwei Personen nicht zu bewältigen sind, so können bis zu zwei weitere Personen bestellt werden. ⁴Je nach Anzahl erwarteter Schlichtungsverfahren sind ab der 19. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages zwei bis acht Personen zu bestellen. ⁵Sind weniger als acht Personen bestellt worden und stellt sich im Lauf der Wahlperiode heraus, dass die Schlichtungsverfahren mit diesen Personen nicht zu bewältigen sind, so können weitere Personen bestellt werden, insgesamt jedoch höchstens acht Personen. ⁶Es sollen je zur Hälfte Frauen und Männer bestellt werden.

(2) ¹Zur schlichtenden Person darf nur eine Person bestellt werden, die in Niedersachsen einen Wohnsitz hat und von der erwartet wird, dass sie ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch ausübt. ²Nicht bestellt werden darf, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat. ³Es soll nur bestellt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die für die Beilegung von Streitigkeiten erforderlich sind. ⁴Nicht bestellt werden sollen Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist.

(3) ¹Eine Wiederbestellung ist zulässig. ²Die schlichtenden Personen bleiben nach Ablauf der Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages bis zur Bestellung neuer schlichtender Personen im Amt.

(4) ¹Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft eine schlichtende Person ab, wenn diese ihre Abberufung beantragt hat, in Niedersachsen keinen Wohnsitz mehr hat, tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die schlichtende Person die Tätigkeit nicht unabhängig und unparteiisch ausüben wird oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat. ²Sie oder er soll eine schlichtende Person abberufen, wenn

1. die schlichtende Person nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person gehindert ist oder
2. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

³Für die restliche Dauer der Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages soll eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger unverzüglich bestellt werden.

§ 2

Rechtsstellung der schlichtenden Personen,
Entschädigung

(1) Die schlichtenden Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Jede schlichtende Person erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Land eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro für jedes von ihr geführte Schlichtungsverfahren. ²Der Anspruch entsteht in dem Monat, in dem die schlichtende Person in dem Schlichtungsverfahren erstmals tätig wird. ³Haben die schlichtende Person und ihre Vertreterin oder ihr Vertreter oder die schlichtende Person und eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger an einem Schlichtungsverfahren mitgewirkt, so ist die Aufwandsentschädigung angemessen aufzuteilen.

(3) Das Land trägt die Reisekosten der schlichtenden Personen nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften sowie die Kosten für Fortbildungen, die für die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle erforderlich und angemessen sind.

(4) Das Land ersetzt einer schlichtenden Person die Sachschäden, die durch einen Unfall bei der Ausübung der schlichtenden Tätigkeit verursacht worden sind, soweit die schlichtende Person den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten Ersatz nicht erlangen kann.

(5) ¹Die schlichtenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. ²Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Schlichtungsstelle. ³§ 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung,
Befangenheit

(1) ¹Die Geschäftsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin und gewährleistet die barrierefreie Kommunikation zwischen ihr und den Beteiligten. ²Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die Geschäftsstelle erstellt für die Schlichtungsstelle eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Soziales zuständigen Ministeriums (Fachministerium) bedarf.

(3) ¹Die Geschäftsstelle bestimmt für die Dauer der Wahlperiode, welche schlichtende Person für welche Schlichtungsverfahren zuständig ist und welche schlichtenden Personen sich untereinander vertreten (Geschäftsverteilung). ²Die Geschäftsverteilung soll nur aus wichtigem Grund geändert werden.

(4) ¹Die nach der Geschäftsverteilung zuständige schlichtende Person darf das Schlichtungsverfahren nicht führen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unabhängige oder unparteiische Tätigkeit zu rechtfertigen. ²In diesem Fall übergibt die Geschäftsstelle das Verfahren an die Vertreterin oder den Vertreter.

§ 4

Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) ¹Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 9 d Abs. 2 oder 3 NBGG muss enthalten:

1. eine Schilderung des Sachverhalts, aus dem sich ergibt, dass die Voraussetzungen für einen Antrag nach § 9 d Abs. 2 oder 3 NBGG vorliegen, sowie

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

2. den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und der öffentlichen Stelle, der ein Verstoß gegen § 9 a oder 9 b NBGG vorgeworfen wird.

²Entspricht der Antrag den Anforderungen nach Satz 1, so leitet die Geschäftsstelle ein Schlichtungsverfahren ein. ³Entspricht der Antrag den Anforderungen nach Satz 1 nicht, so lehnt die Geschäftsstelle die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ab; dies teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit einer Begründung mit. ⁴Ist der Antrag der öffentlichen Stelle bereits übermittelt worden, so erhält sie eine Durchschrift der Mitteilung nach Satz 3 Halbsatz 2.

(2) Die Geschäftsstelle stellt auf der Website der Schlichtungsstelle (§ 9) einen Antragsvordruck barrierefrei zur Verfügung, der zur Antragstellung genutzt werden kann.

§ 5

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

(1) ¹Die öffentliche Stelle kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Abschrift des Schlichtungsantrags (§ 9 d Abs. 4 Satz 2 NBGG) zu dem Antrag Stellung nehmen. ²Die Geschäftsstelle leitet die Stellungnahme der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu und gibt ihr oder ihm Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach Zugang dazu zu äußern.

(2) ¹Die schlichtende Person führt das weitere Schlichtungsverfahren und trägt dabei insbesondere § 9 d Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 3 NBGG Rechnung. ²Sie wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin und gewährleistet die barrierefreie Kommunikation zwischen ihr und den Beteiligten. ³Das Schlichtungsverfahren soll schriftlich geführt werden. ⁴Die schlichtende Person kann eine mündliche Verhandlung vorsehen, die in Hannover stattfinden soll.

(3) Die schlichtende Person kann die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen beteiligen, wenn die Beteiligten zustimmen.

(4) Ein Schlichtungsvorschlag (§ 9 d Abs. 7 Satz 2 NBGG) ist zu begründen.

(5) Die Geschäftsstelle übermittelt den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag und fordert diese auf, innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags mitzuteilen, ob der Vorschlag unverändert oder mit Änderungen angenommen wird.

(6) ¹Ist der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten unverändert angenommen worden, so teilt die Geschäftsstelle

den Beteiligten unter Bezugnahme auf den nach Absatz 5 übermittelten Schlichtungsvorschlag mit, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist. ²Ist der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten mit Änderungen angenommen worden oder ist auf andere Weise eine Einigung zustande gekommen, so übermittelt die Geschäftsstelle den Beteiligten den Wortlaut der Vereinbarung und teilt ihnen mit, dass das Schlichtungsverfahren damit beendet ist.

§ 6

Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde

Das Ersuchen nach § 9 d Abs. 9 Satz 3 NBGG soll durch die Geschäftsstelle nur erfolgen, wenn sie und die schlichtende Person der Auffassung sind, dass die öffentliche Stelle gegen die Pflichten nach § 9 a oder 9 b NBGG verstoßen hat.

§ 7

Kostenerstattung

Den Beteiligten werden die Kosten des Verfahrens nicht erstattet.

§ 8

Tätigkeitsbericht

¹Die Geschäftsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Schlichtungsstelle, der dem Fachministerium über die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bis zum 31. März des Folgejahres zu übersenden ist. ²Der erste Bericht ist bis zum 31. März 2023 zu übersenden.

§ 9

Informationen durch die Schlichtungsstelle

Die Geschäftsstelle unterhält eine Website der Schlichtungsstelle, auf der diese Verordnung sowie die Tätigkeitsberichte nach § 8 veröffentlicht werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. August 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Behrens

Ministerin

